

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1540 K 168/22

München, 11.07.2024



Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 18.09.2024 wird aufgehoben.

2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 09.10.2024	13:30 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck von Fürstenfeldbruck

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Fürstenfeldbruck	1289/24	Gebäude- und Frei- fläche	Siedlerstraße 8a	0,0479	15726

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck von Fürstenfeldbruck
1/2-Anteil (Abt. I Nr. 4.1) an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Fürstenfeldbruck	1289/25	Verkehrsfläche	Nähe Siedlerstraße	0,0075	15727

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnbaugrundstück zu 479 m², bebaut mit EFH (KG, EG, DG ausgebaut), Wfl. ca. 165 m² (inkl. Balkon zu 1/2), Nfl. im KG ca. 83 m²; unterkellerte Doppelgarage, Bj. ca. 1997.

Lage: Siedlerstr. 8a, 82256 Fürstenfeldbruck.;

Verkehrswert: 1.238.100,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Miteigentumsanteil an Verkehrsfläche zu 75 m², Gemeinschaftsfläche.

Lage: Nähe Siedlerstraße, 82256 Fürstenfeldbruck.;

Verkehrswert: 1.900,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.07.2022 (Flst. 1289/24) und 24.04.2023 (Flst. 1289/25) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN
-Vollstreckungsgericht-